

dende Schritt war dann die *Declaration of Independence* der Vereinigten Staaten von Amerika von 1776, in der sich gleichermaßen Tradition und Neuanfang, Christentum und Naturrecht, Rebellion und Argumentation in vorgegebenen Mustern verbinden. Schon in Aufbau und Duktus stimmt sie mit der *Magna Carta* und der englischen *Bill of Rights* überein. Denn auch hier wird es für nötig befunden, die Vorgeschichte des Unrechts detailliert zu schildern, um damit das Recht zum Widerstand – konkret zur Loslösung vom englischen Mutterland – zu begründen. Mit Pathos wird nicht gespart: «Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von Großbritannien [Georg III.] ist eine Geschichte wiederholten Unrechts und wiederholter Übergriffe, die alle unmittelbar auf die Errichtung einer absoluten Tyrannei über diese Staaten gerichtet sind.» Der Erfahrung von Machtmissbrauch wird ein neues Staats- und Menschenbild entgegengesetzt mit einem Satz, der zu den berühmtesten der englischen Sprache gehören dürfte: «We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.»

Die *Declaration of Independence* von 1776 ist zum Grundstein des amerikanischen nationalen Mythos geworden. Zugleich aber war sie mit der Ausrufung eines neuen Staates völkerrechtlich relevant. Und schließlich markiert sie einen neuen Abschnitt in der Definition von Menschenrechten, da sie nicht mehr nur als Antwort auf die konkrete Bedrängnis der auf einem bestimmten Territorium lebenden Menschen verstanden werden wollte, sondern als allgemeingültige Aussage, als Appell an die gesamte Menschheit. Die religiöse Einbindung ist nicht mehr klar konturiert, aber auch nicht völlig entfallen. So wird einerseits mit Blick auf die «Aufrichtigkeit der Absichten» der «allerhöchste Richter der Welt» angerufen – wer immer das sein mag –, andererseits endet die Erklärung mit dem Satz: «Und zur Behauptung und Unterstützung dieser Erklärung verpfänden wir, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, uns untereinander unser Leben, unser Vermögen und unser geheiligtes Ehrenwort.»

Trotz der allgemeinen Begeisterung für die Menschenrechte konnte man sich nicht darauf einigen, sie auch in die etwas mehr als ein Jahrzehnt später, im Jahr 1787, verabschiedete amerikanische Verfassung aufzunehmen; einmal aufgezeichnet sei genug. Allerdings wurde der Vorschlag James Madisons angenommen, sie bei einer unmittelbar geplanten Verfassungsänderung zu berücksichtigen. Seit 1791 ist so eine *Bill of Rights* – der Name entspricht der englischen Kodifizierung von 1689 – als *First Amendment* (Erster Zusatzartikel) Teil der amerikanischen Verfassung. Dies ist nach der Unabhängigkeitserklärung der zweite entscheidende Schritt, auf den der Blick zu richten ist. Dem «First Amendment» folgten neun weitere «Amendments», die denselben Namen tragen wie das englische Vorbild: *Bill of Rights*.

Auch im «First Amendment» verbindet sich Neues mit Altem. Insbesondere viele der prozeduralen Garantien, etwa zum fairen Gerichtsverfahren oder zum Geschworenenprozess, greifen Elemente der englischen Tradition auf. Eine prominente Stellung wird der Religionsfreiheit sowie der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit eingeräumt. Dem Gesetzgeber wird kategorisch verboten, regelnd einzugreifen. Für viel Diskussion sorgt bis in die Gegenwart das «Second Amendment» (Zweiter Zusatzartikel) zur amerikanischen Verfassung, nach dem das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Aussagen zu den Menschenrechten in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung sowie die Formulierungen der konkreten Garantien in der *Bill of Rights* blieben nicht Theorie. In seiner bahnbrechenden Entscheidung im Prozess Marbury gegen Madison im Jahr 1803 sah sich der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika in der Verantwortung, die in der Verfassung verbürgten Rechte auszulegen und ihnen entgegenstehendes Gesetzesrecht für nichtig zu erklären. Seitdem galt es, die Menschenrechte bei der Gestaltung der Politik im Blick zu haben. Dennoch wurde aus den Idealen nicht sofort Realität. Es dauerte noch bis zum Ende des amerikanischen Bürgerkriegs im Jahr 1865, bis die Sklaverei endgültig abge-

schaftt wurde, und bis weit ins 20. Jahrhundert, bis Frauen und schwarzen Menschen die gleichen Rechte zugebilligt wurden wie weißen Männern.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben vom europäischen Erbe profitiert und sind doch ihren ganz eigenen Weg gegangen. Für die Emanzipation des jungen Staates von Europa ebenso wie für die Herausbildung einer neuen nationalen Identität spielten die Menschenrechte eine entscheidende Rolle.

### **Absolutismus und Revolution in Frankreich**

Je nach Perspektive mag man Einflussnahme und Wechselwirkung zwischen amerikanischer und französischer oder zwischen amerikanischer und englischer Tradition für bedeutender halten. Während Letztere darin begründet war, dass die Siedler – bildlich gesprochen – mit der *Magna Carta* und der *Bill of Rights* im Handgepäck emigrierten, beruhte der Austausch zwischen Frankreich und Amerika in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor allem auf persönlichen Beziehungen. Auf französischer Seite war insbesondere der Marquis de Lafayette, auf amerikanischer Seite Thomas Jefferson Grenzgänger und Überbringer von Ideen. Lafayette war ursprünglich französischer General, kämpfte dann aber im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg und verfasste einen ersten Entwurf der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte), über den er mit Jefferson diskutierte. Dieser kannte Frankreich aus nächster Anschauung, da er von 1785 bis 1789 Botschafter in Paris gewesen war. Er war federführend an der Ausarbeitung der amerikanischen Verfassungstexte beteiligt.

Trotzdem trennten die französische und die amerikanische Entwicklung tiefe Gräben. Während in Frankreich die absolutistische Tradition für alle Reformbestrebungen den Ausgangspunkt und die Folie bildete, stand für die Amerikaner die Eigenstaatlichkeit im Vordergrund. Die Entwicklung zur Anarchie in Frankreich nach den Septembermorden von 1792 und der Hinrichtung König Ludwigs XVI. im Jahr 1793 fand in Amerika keine Parallele. Auch inhaltlich waren die Konzeptionen nicht

deckungsgleich, etwa im Hinblick auf die radikale atheistische französische Position im Vergleich zu einer gemäßigt religiösen Einstellung in Amerika. Während in Frankreich ein «höchstes Wesen» («l'Être suprême») angerufen wurde, waren es in Amerika der «Schöpfer» und der «Gott der Natur». In den amerikanischen Texten wurde das christliche Erbe überdies mit dem Bezug auf die «göttliche Vorsehung» betont. John Adams, der zweite Präsident der USA, schrieb in einem an den englischen Philosophen Richard Price gerichteten Brief über die Entwicklung in Frankreich, er wisse nicht, was er mit einer «Republik von dreißig Millionen Atheisten» machen solle. In Frankreich blieb man, anders als in Amerika, nicht bei den Freiheitsrechten stehen, sondern nahm 1795 soziale Rechte in einem erweiterten Katalog von Rechten mit in eine neue Verfassung auf, deklarierte die «öffentliche Unterstützung» zur «heiligen Schuld» und sicherte den «unglücklichen Mitbürgern» Arbeit oder sonstige Mittel für ihr Dasein zu. Vergleichbares wäre in den Vereinigten Staaten kaum denkbar gewesen.

Die Französische Revolution ist mit der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* eine um ein Jahrhundert verzögerte Antwort auf die selbstbewusste Erklärung des Sonnenkönigs Ludwig XIV.: «L'État, c'est moi!», «Der Staat bin ich!» Für dieses Staats- und Herrschaftsverständnis hatte Jean Bodin mit seiner Idee einer *puissance absolue* («absoluten Gewalt») das theoretische Fundament gelegt. Mit der Revolution wurde dieses Modell in sein Gegenteil verkehrt. Schrieb Bodin, der «Fürst sei der Meister des Gesetzes» («le Prince souverain est maistre de la loy»), so wurde dem, auf Jean-Jacques Rousseau gestützt, entgegengehalten: «Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens.» («La Loi est l'expression de la volonté générale.») Nach neuem Verständnis ist der Staat in allem, was er tut, von der Zustimmung der Bürger abhängig, gleich, ob es um Steuererhebung, die Garantie der öffentlichen Ordnung oder die Übernahme von Verwaltungsaufgaben geht. Nicht mehr der Herrscher verkörpert den Staat, nicht mehr der Herrscher ist souverän, sondern das Volk. Das «Alte» wird auf den Kopf gestellt.

Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus dem Jahr 1789 ist einer der bekanntesten Texte der europäischen Rechtsgeschichte, vielleicht eines der bekanntesten Schriftdokumente überhaupt. Anders als in den vorausgegangenen, Menschenrechte verbürgenden Urkunden werden die Forderungen aus dem konkreten Kontext gelöst und verallgemeinert. Nahmen *Magna Carta*, *Bill of Rights* und amerikanische Unabhängigkeitserklärung noch auf Könige als «böse» Gegenspieler Bezug – Johann Ohneland, Jakob II. und Georg III. –, sprach man in Frankreich ganz allgemein von «der Unkenntnis, der Achtlosigkeit und der Verachtung der Menschenrechte», die «die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen» seien. In knappen Worten, mit 17 Artikeln und so nur wenig länger als die Zehn Gebote, wird der Kernkatalog der Menschenrechte vorgeführt. Es ist eine stenographische Kurzform der Philosophie der Aufklärung, insbesondere der Werke von Montesquieu und John Locke. So wird etwa die viel diskutierte Idee einer umfassenden, aber nicht unbegrenzten Freiheit in folgende Formel gefasst: «Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss ebendieser Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.»

Zusammen mit den Rechten wird auch das Wesen des Staates bestimmt, auch hier werden jahrzehntelange philosophische Auseinandersetzungen in nur zwei Sätzen zusammengefasst: «Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese sind das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.» Wie ein roter Faden zieht sich zudem die Idee der «Gleichheit» durch den Text, verstanden allerdings nicht als soziale Gleichheit, sondern als Rechtsgleichheit. Ziel ist die Abschaffung der ständischen Privilegien und unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Gruppen der Gesellschaft.